

**Verbotene Druckschriften.**

Das Königliche Amtsgericht hier selbst hat durch Beschluß vom 16. Dezember 1910 die Beschlagnahme der vom 15. November 1910 datierten Nr. 8 der hier erscheinenden periodischen Druckschrift

„Przyjaciół Młodzieży“ angeordnet, weil der in dieser Nummer der genannten Druckschrift befindliche Artikel „W Listopadowa Rocznice“ den Tatbestand des § 130 St.-G.-B. begründet.

Opatowo (Bez. Posen), 17. Januar 1911.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt.

Die IV. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I hier selbst hat am 3. Dezember 1910 für Recht erkannt:

Die zu Gerichtshänden gekommenen Exemplare, sowie alle im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen, ferner die öffentlich ausgelegten und öffentlich angebotenen Exemplare des

KaviarKalenders 1910 und 1911, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen sind unbrauchbar zu machen.

München, 12. Januar 1911.

(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.

(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 3603 vom 21. Januar 1911.)

**Nichtamtlicher Teil.****Rechtsgutachten,**

der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins erstattet von Herrn Justizrat Dr. R. Anschütz, Leipzig.

**Frage:**

Die Firma N. N. bestellte bei uns ein Buch. Da wir wiederholt in früherer Zeit Schwierigkeiten in Leipzig bei der Einlösung der Barfacturen dieser Firma hatten, expedierten wir das Buch unter Nachnahme und trugen die Nachnahmegebühren. Die Firma verweigerte die Einlösung des Pakets, ohne uns hiervon Mitteilung zu machen. Durch die Post erhielten wir einen Laufzettel. Auf diesen hin hoben wir die Nachnahme auf und ließen der Firma das Paket so zustellen. Daraufhin verweigerte die Firma N. N. die Annahme des Pakets. Wir mußten Hin- und Rückporto tragen.

Wir bitten um Ihre Ansicht, ob die Firma uns nicht das Paket abnehmen und das Porto ersetzen muß.

**Gutachten:**

Nachdem die auf dem Paket lastende Nachnahme von der Firma X. aufgehoben und das Paket ohne Nachnahme der Firma N. N. durch die Post zugestellt worden war, war letztere verpflichtet, ihrer Bestellung entsprechend das Paket anzunehmen, und hat daher auch die infolge ihrer Nichtannahme entstandenen Kosten, wie verauslagte Porti (natürlich nicht die durch die Nachnahme entstandenen) zu ersetzen. Die Verpflichtung zur An- und Abnahme des Pakets sowie zur Tragung der Porti würde indes für die Firma N. N. nicht bestehen, wenn diese sich etwa ausdrücklich Lieferung des Werkes zu einem bestimmten Zeitpunkte bedungen hat mit der Erklärung, daß sie nach demselben das Werk nicht mehr annehmen werde.

20. Dezember 1909.

**Frage:**

(geht aus dem Gutachten hervor).

**Gutachten:**

Was die Anfrage des Verlages A. B. C. anlangt, ob diejenigen Sortimentsfirmen, die Ostermesse in Leipzig nicht gezahlt haben, nunmehr vom Verleger an dessen Wohnort verklagt werden können, auch wenn sie selbst an einem anderen Orte wohnhaft sind, so ist diese Frage ohne weiteres zu verneinen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen in der Verkehrsordnung vom 8. Januar 1898, § 26, b. Dem Gutachten der Berliner Handelskammer und demgemäß dem Urteile des Berliner Amtsgerichts kann nur beigegeben werden. Nicht sowohl der Umstand, daß eine solche von der anfragenden Verlagsfirma behauptete Usance nicht in der Verkehrsordnung Aufnahme gefunden hat, als vielmehr ausdrücklich die Bestimmung des

Börseblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

§ 26, b, ebenda, spricht gegen eine solche Usance. Maßgebend muß zunächst der Satz bleiben, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Aber auch die von der anfragenden Firma bemerkte Tatsache, daß die Z'sche Bh. in ihrem jahrelangen Verkehre mit ihr stets Facturen erhalten habe, auf denen „Erfüllungsort Berlin“ steht, kann nicht so ohne weiteres als ihr günstig erachtet haben. Eine Unterwerfung unter den Gerichtsstand Berlin, ein Anerkenntnis: in Berlin Recht nehmen zu wollen, braucht in dem Empfang solcher Facturen keinen Ausdruck gefunden zu haben. Die Z'sche Bh. hatte gegen eine solche Bestimmung: daß nämlich Berlin als Erfüllungsort zu gelten habe, zunächst zu protestieren gar keine Veranlassung, da sie eben, wie ich anzunehmen habe und wie dies üblich ist, in Leipzig gelegentlich der Ostermesse ihre Zahlungsverbindlichkeit gegenüber der anfragenden Firma geregelt hat. Es kann ihr nicht einmal entgegengehalten werden, daß sie in Berlin gezahlt habe, wodurch ein aus konkludenter Handlung hervorgehendes Einverständnis mit Berlin als Erfüllungsort vielleicht hervorgehen könnte. Vielleicht! Denn wenn die Z'sche Bh. die Facturen in Berlin bezahlt hätte, so kann dieses jeweils aus Entgegenkommen gegen die anfragende Firma geschehen sein. Es kann aber ohne weiteres noch nicht daraus gefolgert werden, daß sie dadurch im Falle eines Prozesses das Gericht in Berlin als zuständig für sich anerkennen will.

Ganz anders wäre es natürlich, wenn die anfragende Firma Prospekte mit Kaufsbedingungen, deren eine: Erfüllungsort Berlin gewesen wäre, versandt hätte und auf Grund dieses Prospektes die Z'sche Bh. bestellt hätte.

Aber so, wie die Sache liegt, wird man auch kaum sagen dürfen, es habe Treu und Glauben im Geschäftsverkehr erfordert, daß die Z'sche Bh. auch nur einmal gegen die mehrerwähnte Facturenaußschrift sich gewandt hätte.

Ich möchte deshalb nicht zur Einlegung einer Berufung raten.

12. Januar 1910.

**Frage:**

Ist ein Drucker berechtigt, ein Belegexemplar des von ihm gedruckten Buches auf Auflagepapier für seine Geschäftsbibliothek zurückzubehalten?

**Gutachten:**

Der Drucker ist berechtigt, ein Exemplar (oder einige Exemplare) des von ihm gedruckten Buches auf seine eigenen Kosten herzustellen und für sich zu behalten, sofern diese Herstellung zum persönlichen Gebrauch des Druckers bestimmt ist und nicht den Zweck hat, aus dem Buche eine Einnahme zu erzielen. Dies geht im allgemeinen aus den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst hervor. Wenn also der Drucker ein Exemplar für seine Geschäfts-